



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

nur per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IE4-2132.8-38	Bearbeiter Herr Becker	München 19.10.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2490 / -12490	Zimmer OPL1-0325	E-Mail waffenrecht@stmi.bayern.de

**Waffenrechtliche Erlaubnisse für Schalldämpfer zur Jagdausübung;
Ergänzung der IMS vom 04.08.2015 und 24.08.2015, zum Schießen auf
Schießstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu waffenrechtlichen Erlaubnissen für Schalldämpfer zur Jagdausübung weisen wir ergänzend zu den IMS vom 04.08.2015 und 24.08.2015 (jeweils IE4-2132.8-38) auf folgendes hin:

Jagdscheininhaber, die eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern haben, dürfen diese nicht nur entsprechend § 13 Abs. 6 WaffG verwenden, also etwa zum Ein- und Anschießen im Revier, sondern entsprechend § 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG auch zum Schießen auf Schießstätten (also auch in sog. Schießkinos). § 13 Abs. 6 WaffG verdrängt den allgemeinen Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 4 WaffG nicht, sondern erweitert ihn für Jagdscheininhaber.

Aus Ziffer 7. des IMS vom 24.08.2015 folgt nichts anderes, da der dortige letzte Satz nicht abschließend zu verstehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat